

---

**Gemeinsamer Fusionsbericht  
der  
QINO FLAGSHIP AG und der QINO CAPITAL PARTNERS AG**

---

Die Verwaltungsräte der QINO FLAGSHIP AG und der QINO CAPITAL PARTNERS AG legen hiermit den gemeinsamen Fusionsbericht gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung ("FusG") betreffend die Fusion der QINO FLAGSHIP AG mit der QINO CAPITAL PARTNERS AG vor.

**1. VORBEMERKUNGEN**

- (a) Dieser Fusionsbericht enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Mit solchen Aussagen sind naturgemäss bestimmte Risiken und Unsicherheiten verbunden. Aus diesem Grund müssen diese mit der gebotenen Vorsicht zur Kenntnis genommen werden und ist der Umstand, dass es sich um zukunftsgerichtete Aussagen handelt, im Rahmen einer etwaigen Entschlussfassung zu berücksichtigen.
- (b) Die beabsichtigte Fusion zwischen der QINO FLAGSHIP AG als übertragender Gesellschaft und der QINO CAPITAL PARTNERS AG als übernehmender Gesellschaft und die damit einhergehenden Verträge und Beschlüsse sind nur unter bestimmten Bedingungen gültig. Dieser Fusionsbericht berücksichtigt den heutigen Informationsstand der Verwaltungsräte der QINO FLAGSHIP AG und der QINO CAPITAL PARTNERS AG.
- (c) Gemäss Art. 14 Abs. 1 FusG müssen die obersten Verwaltungsorgane der an einer Fusion beteiligten Gesellschaften einen schriftlichen Bericht über die Fusion erstellen. Die Verwaltungsräte der QINO FLAGSHIP AG und der QINO CAPITAL PARTNERS AG haben sich dazu entschieden, den Fusionsbericht gemeinsam zu erstellen.
- (d) Die QINO FLAGSHIP AG und die QINO CAPITAL PARTNERS AG haben am 28. August 2015 einen Fusionsvertrag betreffend die Fusion der QINO FLAGSHIP AG und der QINO CAPITAL PARTNERS AG unterzeichnet. Dieser Fusionsbericht soll die Gründe und die Auswirkungen dieser Fusion erläutern. Die beiden Generalversammlungen der QINO FLAGSHIP AG und der QINO CAPITAL PARTNERS AG werden voraussichtlich am oder um den 24. September 2015 über die Fusion entscheiden.

## **2. FUSIONSPARTNER**

- (e) Die QINO FLAGSHIP AG ist eine unter der Firmennummer CHE-101.246.946 registrierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Hünenberg ZG, die über ein Aktienkapital in der Höhe von CHF 22'880'000.00, eingeteilt in 8'800'000 Inhaberaktien mit einem Nennwert von jeweils CHF 2.60, verfügt. Die Gesellschaft wurde am 9. Mai 2000 in das Handelsregister eingetragen. Im Rahmen der Fusion mit der QINO CAPITAL PARTNERS AG ist die QINO FLAGSHIP AG die übertragende Gesellschaft, die sämtliche Aktiven und Passiven auf die QINO CAPITAL PARTNERS AG überträgt und mit der Eintragung der Fusion im Handelsregister gelöscht wird.
- (f) Die QINO CAPITAL PARTNERS AG ist eine unter der Firmennummer CHE-109.081.583 registrierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Hünenberg ZG, die über ein Aktienkapital in der Höhe von CHF 13'700'000.00, eingeteilt in 1'370'000 Inhaberaktien mit einem Nennwert von jeweils CHF 10.00, verfügt. Die Gesellschaft wurde am 19. Juni 2001 in das Handelsregister eingetragen. Im Rahmen der Fusion mit der QINO FLAGSHIP AG ist die QINO CAPITAL PARTNERS AG die übernehmende Gesellschaft, die sämtliche Aktiven und Passiven der QINO FLAGSHIP AG übernimmt.

## **3. ZWECK UND FOLGEN DER FUSION**

### **3.1 Zweck der Fusion**

- (a) Sowohl die QINO FLAGSHIP AG als auch die QINO CAPITAL PARTNERS AG sind als Investment-Gesellschaften an der BX Berne eXchange kotiert und werden mehrheitlich von der Swissburg AG, Hünenberg gehalten. Zudem sind beide Gesellschaften zum Teil in dieselben Beteiligungen investiert.
- (b) Mit der Fusion zwischen der QINO FLAGSHIP AG und der QINO CAPITAL PARTNERS AG wird eine vollständige Integration der QINO FLAGSHIP AG und deren Investments in die QINO CAPITAL PARTNERS AG bezweckt, wodurch die Struktur und Führung vereinfacht werden kann. Die Verwaltungsräte der Fusionsparteien betrachten eine solche Integration der QINO FLAGSHIP AG in die QINO CAPITAL PARTNERS AG als im Interesse beider Gesellschaften und aller Aktionäre.

## **3.2 Folgen der Fusion**

### **3.2.1 Im Allgemeinen**

- (a) Die QINO FLAGSHIP AG und die QINO CAPITAL PARTNERS AG haben vereinbart, die QINO FLAGSHIP AG als übertragende Gesellschaft und die QINO CAPITAL PARTNERS AG als übernehmende Gesellschaft im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a (Absorptionsfusion) in Verbindung mit Art. 7 FusG zu fusionieren.
- (b) Die Fusion führt dazu, dass sämtliche Aktiven und Passiven der QINO FLAGSHIP AG kraft Universalsukzession auf die QINO CAPITAL PARTNERS AG übergehen. Die QINO CAPITAL PARTNERS AG übernimmt die Aktiven und Passiven der QINO FLAGSHIP AG zu bisherigen Buchwerten mit Wirkung per 1. Juli 2015.
- (c) Alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft gelten rückwirkend per 1. Juli 2015 als für Rechnung der QINO CAPITAL PARTNERS AG vorgenommen. Die QINO FLAGSHIP AG wird mit Rechtswirksamkeit der Fusion im Handelsregister gelöscht (Art. 3 Abs. 2 FusG).

### **3.2.2 Folgen für die Gesellschafter**

Die Aktionäre der QINO FLAGSHIP AG erhalten anstelle ihrer bisherigen Aktien neu zu schaffende Aktien der QINO CAPITAL PARTNERS AG gemäss Ziff. 6 und behalten damit ihre Aktionärsstellung.

## **3.3 Abwicklung der Fusion**

### **3.3.1 Generalversammlungen**

- (a) Seitens der QINO FLAGSHIP AG bedarf der Fusionsbeschluss der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen sowie der absoluten Mehrheit des von ihnen vertretenen Aktiennennwerts (Art. 18 Abs. 1 lit. a FusG).
- (b) Seitens der QINO CAPITAL PARTNERS AG bedarf der Fusionsbeschluss der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen sowie der absoluten Mehrheit des von ihnen vertretenen Aktiennennwerts (Art. 18 Abs. 1 lit. a FusG).

### **3.3.2 Handelsregistereintragung**

Die Fusion bedarf zu ihrer Gültigkeit der Eintragung in das Handelsregister. Mit der Eintragung der Fusion im Handelsregister gehen sämtliche Aktiven und Passiven der QINO FLAGSHIP AG durch Universalsukzession auf die QINO CAPITAL PARTNERS AG über. Die QINO FLAGSHIP AG wird gleichzeitig im Handelsregister gelöscht.

## **4. FUSIONSVERTRAG**

Auf spezifische Ausführungen zum Fusionsvertrag wird vorliegend verzichtet, da die wesentlichen Punkte in diesem Fusionsbericht beschrieben sind und der Fusionsvertrag selbst bereits weiterführende Informationen enthält. Den Aktionären wird empfohlen, denan den Gesellschaftssitzen der Fusionspartner aufliegenden Fusionsvertrag vollständig zu lesen.

## **5. BESONDERHEITEN BEI DER BEWERTUNG DER ANTEILE**

Bei der vorliegenden Fusion haben keine Besonderheiten im Sinne von Art. 14 Abs. 3 lit. c FusG eine Rolle gespielt.

## **6. FUSIONSKAPITALERHÖHUNG**

- (a) Im Rahmen der Fusion wird das Aktienkapital der QINO CAPITAL PARTNERS AG mittels einer ordentlichen Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre durch Ausgabe von 706'827 Inhaberaktien zu einem Nennwert von jeweils CHF 10.00 auf CHF 20'768'270.00 erhöht. Diese neuen Inhaberaktien stehen vollumfänglich den bisherigen Aktionären der QINO FLAGSHIP AG zu. Die im Rahmen der Fusionskapitalerhöhung neu geschaffenen und an die bisherigen Aktionäre der QINO FLAGSHIP AG ausgegebenen Inhaberaktien sind bezüglich Dividendenberechtigung den bisherigen Inhaberaktien der QINO CAPITAL PARTNERS AG gleichgestellt.

## **7. AUSWIRKUNGEN DER FUSION AUF DIE ARBEITNEHMERSCHAFT**

- (a) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der QINO FLAGSHIP AG gehen gemäss Art. 27 FusG i.V.m. Art. 333 OR unter Vorbehalt der Ablehnung des Übergangs mit allen Rechten und Pflichten auf die QINO CAPITAL PARTNERS AG über. Die Arbeitsverhältnisse werden zu den bisherigen Bedingungen weitergeführt. Die QINO FLAGSHIP AG und die QINO CAPITAL PARTNERS AG informieren ihre Arbeitnehmer gemäss Art. 28 FusG. Da mit der Fusion keine Massnahmen geplant sind, welche die Arbeitnehmer betreffen, kann auf eine Konsultation verzichtet werden.

## **8. AUSWIRKUNGEN DER FUSION AUF DIE GLÄUBIGER**

- (a) Durch die Fusion werden die Rechte der Gläubiger der QINO FLAGSHIP AG und der QINO CAPITAL PARTNERS AG nicht wesentlich berührt.
- (b) Gemäss Art. 25 Abs. 1 FusG können die Gläubiger der an einer Fusion beteiligten Gesellschaften innerhalb von drei Monaten nach der Rechtswirksamkeit der Fusion verlangen, dass ihre Forderungen von der übernehmenden Gesellschaft sichergestellt werden. Die Gläubiger müssen auf dieses Recht nach Art. 25 Abs. 2 FusG dreimal im Schweizerischen Handelsamtsblatt hingewiesen werden. Die Publikationspflicht entfällt, wenn eine zugelassene Revisionsexpertin bestätigt, dass keine Forderungen bekannt oder zu erwarten sind, zu deren Befriedigung das freie Vermögen der beteiligten Gesellschaften nicht ausreicht. Die QINO FLAGSHIP AG und die QINO CAPITAL PARTNERS AG haben zu diesem Zweck eine Bestätigung der Ferax Treuhand AG, Zürich (CHE-106.507.226) angefordert. Wird eine solche Bestätigung abgegeben, werden die an der Fusion beteiligten Gesellschaften auf einen Schuldenruf gemäss Art. 25 Abs. 2 FusG verzichten.

## **9. HINWEIS AUF BEHÖRDLICHE BEWILLIGUNGEN**

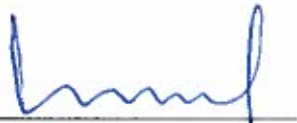
Die geplante Fusion muss in keinem Land von den Wettbewerbsbehörden genehmigt werden und bedarf auch keiner anderweitigen behördlichen Bewilligung.

Dieser Fusionsbericht wird in vierfacher Ausführung ausgefertigt. Er wird in vier Exemplaren original unterzeichnet.

Hünenberg, 28. August 2015

**QINO FLAGSHIP AG**

Für den Verwaltungsrat



---

Daniel Marty

---

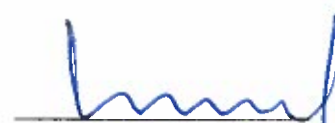
Gerhard Auer

---

Axel Friederici

**QINO CAPITAL PARTNERS AG**

Für den Verwaltungsrat




---

Daniel Marty

---

Gerhard Auer



---

Stefan Saladin

Hünenberg, 28. August 2015

**QINO FLAGSHIP AG**

Für den Verwaltungsrat

---

Daniel Marty



Gerhard Auer

---

Axel Friederici

**QINO CAPITAL PARTNERS AG**

Für den Verwaltungsrat

---

Daniel Marty



Gerhard Auer

---

Stefan Saladin

Hünenberg, 28. August 2015

**QINO FLAGSHIP AG**

Für den Verwaltungsrat

\_\_\_\_\_  
Daniel Marty

\_\_\_\_\_  
Gerhard Auer

  
\_\_\_\_\_  
Axel Friederici

**QINO CAPITAL PARTNERS AG**

Für den Verwaltungsrat

\_\_\_\_\_  
Daniel Marty

\_\_\_\_\_  
Gerhard Auer

\_\_\_\_\_  
Stefan Saladin